

Vereinsatzung Die HofMacher e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die HofMacher“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung regionaler Projekte im Bereich Sport und Freizeit zur Schaffung von Begegnungs- und Freizeittätten. Dies umfasst insbesondere die Förderung von Fairness, Respekt, Integration und Toleranz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Betreuung, Initiierung und Förderung sportlicher, sozialer Projekte und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Sportbegeisterte.
- Die Unterstützung und Förderung beim Aufbau von Sportanlagen in der Region.
- Die Förderung von jugendverbindenden Sport- und Freizeitveranstaltungen, um Freundschaften aufzubauen und dauerhaft zu pflegen.
- Die Begleitung von Aktionen, die regional Verbindungen schaffen und die Motive Fairness, Respekt, Integration und Toleranz nachhaltig fördern.
- Die Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung, sowie die Schaffung und Förderung von Möglichkeiten zur Teilhabe dieser Personen an sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten.
- Die Finanzierung und Bereitstellung von Werbemitteln zur Unterstützung und Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und gegen sie steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- Alle Mitgliedsanträge sind vom Vorstand in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.
- Die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

3. Beiträge

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen über Beitragsermäßigungen, -stundungen oder -befreiungen entscheiden.

Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selbst gewählten Beitrag, der jedoch mindestens dem regulären Mitgliederbeitrag entsprechen muss.

Zusätzlich kann jedes Mitglied freiwillig einen Zusatzbeitrag leisten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Gründe

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. durch Austritt,
4. durch Ausschluss.

2. Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahres zulässig.
2. Die Zahlung fälliger Beiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheint.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - trotz Mahnung länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
3. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

4. Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender Person,
2. Vorsitzender Person,
Schatzmeister*in.

2. Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in sämtlichen Angelegenheiten, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führen der Vereinsbücher.

4. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

5. Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung oder als Hybridversammlung abgehalten werden. Bei der Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmerinnen an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Bei einer Hybridversammlung können die Mitglieder sowohl physisch als auch virtuell teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Einwahldaten spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail mitgeteilt.

3. Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung abgestimmt werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

6. Wahlen

Für Wahlen gilt das Präferenzwahlssystem: Jedes stimmberechtigte Mitglied nummeriert die kandidierenden Personen von 1 bis zur Anzahl der Kandidierenden, wobei 1 die am meisten favorisierte Person ist. Die Person mit dem niedrigsten Durchschnitt gewinnt die Wahl. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Ergibt auch die Stichwahl einen Gleichstand, entscheidet das Los.

7. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Wahl von Vertrauenspersonen und Revisor*innen.

8. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden Person des Vorstands, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden Person oder der Schatzmeister*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.

9. Vertrauenspersonen

Die Mitgliederversammlung kann Vertrauenspersonen wählen. Vertrauenspersonen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands sind. Sie sind Ansprechpartner*innen für alle Vereinsmitglieder, vermitteln bei Konflikten und können den Vorstand auf Probleme aufmerksam machen. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10. Revisor*innen

Die Mitgliederversammlung kann Revisorinnen wählen. Revisorinnen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands sind. Sie werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§8 Auflösung des Vereins

1. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Folgeversammlung

Kommt eine Beschlussfassung in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Abwicklung der laufenden Geschäfte

In der Versammlung zur Auflösung des Vereins bestellen die Mitglieder die Schatzmeister*in, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln hat.

4. Vermögensverwendung

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an Stadt Jugendring Hof (Nailaer Straße 2a, 95030 Hof) und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen bzw. die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 15. Juli 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.